

## **Grenzgängerinformation Nr. 15 vom 31. Oktober 2011 (Interessengemeinschaft Pensionskasse)**

Die IG Pensionskasse will Sie über die Entwicklung auf der rechtlichen und politischen Ebene in 2011 informieren.

Nachdem zu den Hauptstreitpunkten „Beiträge zur Schweizer Pensionskasse“ und „Bezüge aus dem Schweizer Pensionskassensystem“ Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig sind, liegen die Voraussetzungen vor, dass einschlägige Verfahren (Einspruchs- und Finanzgerichtsverfahren) „ruhen“ können. Unter Berufung auf die Gerichtsverfahren (VIII R 38/10, 39/10, X R 33/10) und das ergangene Urteil zur dänischen 2. Säule der Altersvorsorge (X R 37/08) kann daher bezüglich der Besteuerung von Pensionskassenbeiträgen und –bezügen Einspruch eingelegt werden, verbunden mit dem Antrag auf ein „Ruhe des Verfahrens“.

Das Ergebnis einer Besprechung von CDU-Bundestagsabgeordneten mit hochrangigen Vertretern des Bundesfinanzministeriums kann dahingehend zusammengefasst werden: Es bedarf weiterer Argumentationshilfe der IG Pensionskasse für die Politiker, damit die Steuerverwaltung von ihren (zwischenzeitlich in neuen von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe im August 2011 veröffentlichten Verfügungen) wiederholten unzutreffenden Ausführungen zum Schweizer Pensionskassensystem vor höchstrichterlichen Entscheidungen abrückt.

Armin Schuster, Bundestagsabgeordneter aus Lörrach, hält an der Doppelstrategie fest, in Zusammenarbeit mit der IG Pensionskasse einerseits im politischen Berlin auf praktikable Lösungen zu drängen. Andererseits sollen auch die Schweizer Regierungsvertreter für das Thema sensibilisiert werden, da eine Lösung auch im Interesse der Schweiz ist. So übergab Schuster am Rande eines Fachgesprächs über das Doppelbesteuerungsabkommen am 22. Juni 2011 dem schweizerischen Botschafter Christoph Schelling, Staatssekretär für internationale Finanzfragen, ein Vorschlagspapier der IG Pensionskasse. Dieser zeigte sich ebenso interessiert an einer Lösung des Problems wie Peter Maurer, Staatssekretär im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), den Schuster am 4. Juli 2011 auf Schloss Beuggen/Rheinfelden traf. 2012 anstehende Nachverhandlungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz könnten Bewegung in die Sache bringen. Die IG Pensionskasse erarbeitet aktuell ein fundiertes Dossier mit konkreten Lösungsvorschlägen, das Schuster im Herbst 2011 dem Bundesfinanzministerium übergeben wird. Dem Landtagsabgeordneten und derzeitigen Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Rainer Stichelberger aus Lörrach wird das Hintergrundpapier gleichzeitig zugeleitet werden.

Für die Besteuerung von kapitalbasierten Erträgen jeglicher Art, die deutsche Steuerpflichtige in der Schweiz erzielen, ist die offizielle Ratifizierung und Veröffentlichung des dazu abgeschlossenen Abkommens am 21. September 2011 erfolgt. Auf deutscher Seite bedarf das Steuerabkommen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

Für die Pensionskassenproblematik ist die in diesem Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz vorgesehene Regelung bedeutsam, dass die nutzungsberechtigte Person eines sog. Lebensversicherungsmantels (Vorsorge in der 3. Säule), nicht von der Abgeltungssteuer CH betroffen ist, wenn die Versicherungsgesellschaft gegenüber der schweizerischen Zahlstelle darlegt, dass die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Lebensversicherungspolice in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang ist das ferner am 21. Oktober 2011 veröffentlichte Urteil des Finanzgerichtes Freiburg (14 K 1502/09) von Interesse, welches erläutert, dass die Auszahlung von Todesfallkapital aus dem Altersguthaben einer Schweizer Pensionskasse eine überobligatorische Leistung ist und keine steuerpflichtige „kapitalisierte Hinterbliebenenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung“. Auch die in der Kapitalauszahlung enthaltenen Zinsanteile sind nicht steuerpflichtig, wenn das Pensionskassenversicherungsverhältnis vor dem 1.1.2005 begründet wurde. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Finanzbehörden durch ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof eine Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Praxis noch verzögern werden.

Der Verlauf der Währungsentwicklung ist steuerrelevant im Falle eines unterjährig atypischen Zuflusses von Einkünften. Bei Inanspruchnahme der Zwölfstel-Regelung (Umrechnung mit den jeweiligen amtlichen Monatskursen bei Zufluss der Einkünfte) kann der Gesamtbetrag im Vergleich zu dem mit dem amtlichen Durchschnittskurs des Jahres umgerechneten Gesamtbetrag günstiger oder ungünstiger sein.

Bei Versicherten in einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse wurden Schweizer Pensionskassenbeiträge bereits bisher zur Berechnung von Krankenversicherungsbeiträgen herangezogen, Schweizer AHV-Renten jedoch nicht mangels einer gesetzlichen bilateralen Regelung. Die europäische Rechtslage hat sich per 01.07.2011 geändert. In Deutschland privat krankenversicherte Pensionäre sind nicht betroffen. Details bezüglich der Umsetzung der Änderung durch die Krankenkassen sind noch nicht bekannt. In der gesetzlichen Krankenkasse wird grundsätzlich unterschieden zwischen gesetzlich Pflichtversicherten und „freiwillig“ Versicherten mit Auswirkung auf die Beitragsberechnung. Nach einem neueren Urteil des Bundessozialgerichts unterliegt eine deutsche, privat fortgeführte betriebliche Altersvorsorge nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Es bleibt abzuwarten, wie die gesetzlichen Krankenkassen diese Bedingungen bei der Beitragsberechnung von Schweizer Pensionskassenbezügen berücksichtigen werden. Die IG Pensionskasse wird über die weitere Entwicklung informieren.

Für die Interessengemeinschaft Pensionskasse:

Susanne Heitzler, Hartmut Krause, Klaus Pfister, Uwe Wehrle